

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555 BayRS 805-2-A/U), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl. S. 80), erlässt die Stadt Cham folgende

Verordnung
über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham

§ 1

In der Stadt Cham dürfen abweichend von den Regelungen des § 3 Nr. 1 LadSchlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens an vier Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Markttage (Markt-Sonntage) und ähnliche Veranstaltungen jeden Jahres in der Stadt Cham sind:

1. „Auto, Mode und mehr“	am dritten Sonntag im April (fällt dieser Sonntag auf Ostern, kann der Markt auch am zweiten Sonntag im April stattfinden)
2. „Sommer in der Einkaufsstadt Cham“	am zweiten Sonntag im Juni
3. „Kalter Kirtamarkt“	am zweiten Sonntag im Oktober
4. „.....“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Juni 2022 außer Kraft.

Cham, 09. Dezember 2022



Stadt Cham



Stoiber

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 09. Dezember 2022 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 12.12.2022 und der Chamer Zeitung vom 10.12.2022 hingewiesen.

Cham, 12. Dezember 2022



Stadt Cham

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stoiber'.

Stoiber

Erster Bürgermeister